

Merkblatt Volkskultur Lotteriefonds SWISSLOS Meldungen Tombolas und Lottos

Ab 1. Januar 2021 gilt für die Durchführung von Lottos und Tombolas an Unterhaltungsanlässen eine Meldepflicht. Die Vorgaben sind einzuhalten.

Richtlinien betreffend Bewirtschaftung der Beiträge aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern. Das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen (FOBE) bewirtschaftet den Lotteriefonds und den Sportfonds und bearbeitet deren Gesuche. Ausserdem werden Bewilligungen für Kleinlotterien, Sportwetten und Poker erteilt und Meldungen zur Durchführung von Lottos und Tombolas entgegengenommen.

- 1. Meldungspflichtig Trachtengruppen / Kindertrachtengruppen:**
Alle mit Sitz im Kanton Bern und im Berner Jura, die als Verein organisiert sind und der Bernischen Trachtenvereinigung BTV angehören.
- 2. Gesetzliche Grundlagen:**
 - KGSG Kantonales Geldspielgesetz in Kraft 1.1 2021
 - KGSV Kantonale Geldspielverordnung Lotteriefonds in Kraft 1.1.2021

Die Gesetzlichen Grundlagen unter:

https://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/rechtliche_grundlagen.html

- 3. Voraussetzungen und Kriterien zur Durchführung von Lottos und Tombolas:**

Kriterien zur Meldung eines Lottos oder Tombola:

- Durchführung an einem Unterhaltungsanlass einer Trachtengruppe
- ausschliesslich Sachpreise als Gewinne
- Ausgaben, Ziehung und Ausrichtung der Gewinne stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass.
- Der Reingewinn fliesst vollumfänglich in gemeinnützige Zwecke (Vereins Kasse)

Durchführung:

- Die Summe aller Einsätze beträgt maximal CHF 50'000.00
- Der Höchsteinsatz beträgt maximal CHF 10.00
- Die Gewinnsumme beträgt mindestens 50 Prozent der Plansumme.
- Der Wert von Sachpreisen bemisst sich nach ihrem Marktwert.
- Die Teilnahme erfolgt durch den Kauf eines Loses oder von Lottokarten.
- Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mittel stehen



Unzulässig ist:

- Die Abgabe von Sachpreisen in Form von Gutscheinen, die von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
- Die Verknüpfung der Teilnahme mit dem Verkauf von Eintrittskarten, Produkten oder Dienstleistungen.
- Die Auslagerung der Organisation an nicht gemeinnützige Dritte.

Die Checkliste findet Ihr unter:

https://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/Formulare_Bewilligungen_Meldungen.assetref/dam/documents/POM/GS/de/Lotteriefonds/2021_WEB/Meldungen_Checkliste%20Lottos%20und%20Tombolas.pdf

4. **Meldung von Lottos und Tombolas:**

Die Meldung hat bis spätestens 30 Tage vor Durchführung mittels Onlineformular zu erfolgen. Werden alle Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Rückmeldung durch die zuständige Behörde.

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern kann einer Veranstalterin oder einem Veranstalter die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachtet worden sind oder vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet worden ist. Sie kann die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis fünf Jahre untersagen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder ihre oder seine Organe in den vergangenen drei Jahren vor Erlass der Sanktionsverfügung wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind oder die Abgaben oder Gebühren gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung nicht bezahlt haben. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Meldefrist: 30 Tage vor der Veranstaltung

Das Gesuch wird online direkt an den Lotteriefonds eingereicht:
lotteriefonds@pom.be.ch / 031 636 01 39.

Formular zur Meldung von Lottos und Tombolas:

<https://mp-ria-12.zetcom.com/MpWeb-fpLOSPOBern/v/public?module=Project&templateId=688380&l=de>

5. **Auskünfte:**

Kontakt BTV: Kassier/in

Kontakt Lotteriefonds: 031 636 01 39 / lotteriefonds@pom.be.ch